

Punktlisten für Textilwaren und Schuhe

Nachstehend wird ein Auszug aus der ab 1. Oktober 1948 gültigen Punktliste für die Warenbeschaffung auf dem Textilsektor, aus dem die Punktbewertung für die wichtigsten Spinnstoffwaren zu entnehmen ist, veröffentlicht, ebenso die Punktliste zum Bezug von Schuhen.

Die einschlägigen Geschäfte haben die Punktlisten auszuschneiden und in ihrem Verkaufsgeschäft auszuhängen.

Auszug aus der ab 1. Oktober 1948 gültigen Punktliste für die Warenbeschaffung auf dem Textilsektor

(Die vollständige Punktliste muß in jedem Textilgeschäft aufliegen und kann dort eingesehen werden.)

Nr.	Warenart	Punktwert
A. Kleidung für Männer (ab vollendetem 15. Lebensjahr)		
1011	Anzüge, dreiteilig	130
1021	Anzüge, zweiteilig	115
1051	Hosen	40
1121	Wintermäntel	155
1131	Mäntel und Umhänge aus gummierten Geweben, Popeline, Öltuch u. ä. mit breitem Besatz und doppeltem Arm	45
1201	Tag-Oberhemden mit zwei zugehörigen Kragen, Frack- und Smokinghemden, gewebt	25
1211	Sporthemden	22
1241	Nachthemden	27
1251	Schlafanzüge	40
1291	Taschentücher	2
1407	Unterjacken, Unterhemden ohne Arm	8
1421	Unterhosen, lang	12
1511	Socken, unter 80 g	3
1516	Socken, über 80 g	5
1531	Handschuhe und Fäustlinge	4
1541	Pullover u. Strickwesten mit Arm	22
1546	Pullover u. Strickwesten ohne Arm	16
1661	Trainingsanzüge	40
1601	Badehosen	7
1691	Windblusen	20
B. Kleidung für Frauen (ab vollendetem 15. Lebensjahr)		
2011	Sommerkleider	20
2021	Winterkleider	35
2051	Röcke, Hosenröcke, Hosen	16
2081	Kostüme	90
2121	Wintermäntel	105
2131	Mäntel und Umhänge, aus Gummi, gummierten Geweben, Popeline, Öltuch u. ä., ungefütert	30
2136	Mäntel und Umhänge aus gummierten Geweben, Popeline, Öltuch u. ä. mit breitem Besatz und doppeltem Arm	42
2141	Übergangsmäntel aus Gabardine, Sommerloden, Cheviot und Shetland, gefüttert	75
2201	Taghemden gewebt	8
2241	Nachthemden	18
2251	Schlafanzüge	30
2291	Taschentücher	1
2311	Büstenhalter	3
2321	Mieder (Hüfthalter, Korsetts)	10
2351	Strumpfhaltergürtel 13-29 cm Höhe (Sportgürtel)	6
2356	Strumpfhaltergürtel bis 12 cm Höhe	2
2421	Winterschlüpfer	10
2431	Sommerschläpfer	6
2471	Winterunterkleider, -unterröcke	15
2476	Sommerunterkleider, -unterröcke	12
2511	Söckchen	2
2521	Strümpfe (Kunstseide oder Seide) gewirkt	4

2524	Strümpfe und Kniestrümpfe, gestrickt	5
2531	Handschuhe und Fäustlinge	3
2541	Pullover u. Strickwesten mit Arm	18
2546	Pullover u. Strickwesten ohne Arm	14
2561	Blusen	10
2581	Trägerschürzen, Warpschürzen	12
2611	Badeanzüge	12
2661	Trainingsanzüge	36
2671	Skianzüge	100
2691	Windblusen	20

C. Kleidung für Knaben (3 bis 15 Jahre)

3011	Anzüge, zweiteilig, gewebt	56
3016	Waschanzüge	14
3021	Sweateranzüge, gewirkt und gestrickt	22
3028	Gamaschenanzüge	20
3031	Jacken gefüttert, gewebt	40
3032	Jacken, Joppen und Janker, gewirkt und gestrickt	12
3051	Hosen, auch mit Leibchen, mit doppeltem Gesäß, gewebt	16
3056	Waschhosen	7
3061	Hosen, auch mit Leibchen, gewirkt und gestrickt	10
3068	Gamaschenhosen	12
3121	Wintermäntel	75
3131	Mäntel und Umhänge aus Gummi, gummierten Geweben, Popeline, Öltuch u. ä. ungefütert	26
3141	Mäntel und Umhänge aus Sommerloden, Gabardine, Cheviot und Shetland	58
3151	Windjacken	19
3201	Taghemden oder Sportheimden	15
3216	Polohemden	9
3241	Nachthemden	17
3251	Schlafanzüge, gewebt	21
3256	Schlafanzüge, gewirkt	16
3291	Taschentücher	1
3301	Leibchen (Unterkleidung)	3
3401	Unterjacken, Unterhemden jeder Art	6

3421	Unterhosen jeder Art	6
3511	Söckchen	1
3521	Strümpfe und Stutzen	3
3531	Handschuhe und Fäustlinge	2
3541	Pullover u. Strickwesten mit Arm	14
3546	Pullover u. Strickwesten ohne Arm	11
3581	Schürzen	6
3601	Badehosen	4
3631	Turnhosen	4
3661	Trainingsanzüge	28
3671	Skianzüge	78
3691	Windblusen	15

D. Kleidung für Mädchen (3 bis 15 Jahre)

4011	Sommerkleider	13
4021	Winterkleider	24
4051	Röcke, Hosenröcke, Hosen	12
4081	Kostüme	90
4121	Wintermäntel	70
4131	Mäntel und Umhänge aus gummierten Geweben, Popeline, Öltuch u. ä., ungefütert	23
4141	Mäntel und Umhänge aus Sommerloden, Gabardine, Cheviot und Shetland	50
4151	Windjacken	19
4201	Taghemden gewebt	7
4206	Taghemden, Strumpfhalterhemden, gewirkt und gestrickt	5
4241	Nachthemden	14
4251	Schlafanzüge, gewebt	18
4256	Schlafanzüge, gewirkt	16
4291	Taschentücher	1
4301	Leibchen (Unterkleidung)	3
4351	Strumpfhaltergürtel	4
4421	Winterschlüpfer	7
4431	Sommerschläpfer	4
4476	Sommerunterkleider, -unterröcke	8
4511	Söckchen	1
4521	Strümpfe	3
4531	Handschuhe und Fäustlinge	2
4541	Pullover u. Strickwesten mit Arm	14
4546	Pullover u. Strickwesten ohne Arm	11
4561	Blusen	7
4581	Schürzen	8

Dritte Bekanntmachung betreffend die Maul- und Klauenseuche

Die Maul- und Klauenseuche hat sich in den benachbarten Kreisen weiter ausgebreitet. Es gelten zusammengefaßt folgende seuchenpolizeiliche Abwehrmaßnahmen:

1. Zum 15 km-Umkreis i. S. des § 192 der württ. Ausführungsvorschriften zum Viehseuchengesetz gehören die Gemeinden Niebelsbach, Ottenhausen, Gräfenhausen, Birkenfeld, Arnbach, Feldrennach, Schwann, Neuenbürg, Conweiler, Engelsbrand, Grunbach, Waldrennach und Salmbach. In diesen Gemeinden gelten die in Ziffer 1-7 der Bekanntmachung des Landratsamts vom 14. 6. 1948 (veröffentl. im Amtsblatt Nr. 24 vom 17. 6. 1948) aufgeführten Verbote. Das Verbot Ziff. 5 bezüglich des Verkehrs mit Milch gilt darüberhinaus auf Grund einer besonderen Anordnung des Innenministeriums für den ganzen Kreis Calw, da im Milchverkehr eine besondere Gefahr der Seuchenverbreitung begründet ist.

2. Mit gesetzlicher Ermächtigung werden hiermit auf Grund des § 20 Abs. 2 des Viehseuchengesetzes sämtliche Einfuhren von Klauentieren aus den Landkreisen Pforzheim und Karlsruhe von einer besonderen Genehmigung durch das Landratsamt Calw abhängig gemacht. Die Genehmigung für beabsichtigte Einfuhren ist beim Landratsamt Calw vor dem Transportbeginn zu beantragen. Es wird darauf hingewiesen, daß Einfuhrgenehmigungen nur erteilt werden können, wenn zwingende Gründe vorliegen und Maßnahmen getroffen werden können, die eine Seuchengefahr ausschließen.

3. Sämtliche zu Nutz- und Zuchtzwecken aus Nord- und Süd-Baden und Nord-Württemberg eingeführten Klauentiere unterliegen am zuerst berührten württembergischen Grenzort einer 10tägigen polizeilichen Beobachtung nach Maßgabe der §§ 166-169 der württ. Ausführungsvorschriften zum Viehseuchengesetz. Klauentiere, die im Eisenbahnverkehr versandt werden, unterliegen bei der Entladung einer amtstierärztlichen Untersuchung und anschließend derselben polizeilichen Beobachtung. Auf die Anordnung der Landesdirektion des Innern über Abwehrmaßnahmen gegen Seucheneinschleppung durch Klauentiere vom 18. 10. 1946 (Amtsbl. 1947 S. 59) wird verwiesen.

4. Auf die bestehende Anzeigepflicht (§§ 9, 10 des Viehseuchengesetzes) wird besonders hingewiesen. Bricht die Maul- und Klauenseuche aus oder zeigen sich Erscheinungen, die den Ausbruch derselben befürchten lassen, so hat der Besitzer des betroffenen Viehs unverzüglich dem Bürgermeisteramt Anzeige zu machen, welches das Landratsamt und den Reg.-Vet.-Rat fernmündlich zu verständigen hat. Nicht rechtzeitige Anzeige kann schwere Folgen hinsichtlich der Seuchenverbreitung haben, abgesehen davon, daß die Verantwortlichen sich der strafrechtlichen Verfolgung aussetzen.

Calw, 16. Juli 1948.

Landratsamt.

4611 Badeanzüge	8
4631 Turnhosen	4
4661 Trainingsanzüge	28
4671 Skianzüge	78
4691 Windblusen	15

E. Kleidung für Kleinstkinder
(1 bis 3 Jahre)

5011 Sommerkleidchen	7
5016 Winterkleidchen	12
5026 Anzüge, gewebt, gewirkt und gestrickt	16
5068 Gamaschenhosen	7
5101 Überziehjäckchen	6
5121 Wintermäntel	28
5201 Taghemden, Strumpfhalterhemden	3
5241 Nachthemden	9
5291 Taschentücher	1
5401 Kinderjäckchen	3
5421 Winterschlüpfer	4
5431 Sommerschlüpfer und Unterziehhöschen	2
5511 Söckchen	1
5521 Strümpfe	2
5531 Handschuhe und Fäustlinge	1
5541 Pullover u. Strickwesten jeder Art	8
5581 Schürzen	5
5661 Trainingsanzüge	16

F. Kleidung für Säuglinge
Die Punktwerte sind auf der Säuglingskarte angegeben.

G. Arbeits- und Berufskleidung
(Arbeitsanzüge, Arbeitsjacken und Arbeits-hosen, Körper- und Leinengewebe dürfen nicht gegen Textilpunkte bezogen werden.)

7026 Arbeitsjoppen aus Whipkord, Buckskin u. Tirthey, ungefütert	50
7031 Arbeits-hosen aus Whipkord, Buckskin, Tirthey und wollenen Streifenstoffen	42
7051 Berufsmäntel u. -kittel f. Männer	35
7052 Berufsmäntel u. -kittel f. Frauen	28
7071 Arbeitshemden, ohne Kragen, gewebt	21
7076 Arbeitshemden, auch mit Einsatz, ohne Kragen, gewirkt	16

H. Haus-, Tischwäsche und Bettzubehör

8011 Bettlaken 150×230 cm	35
8021 Überschlaglaken 150×250 cm	43
8041 Deckbett- und Bettbezüge 130×200 cm	54
8061 Kopfkissenbezüge 80×80 cm	14
8151 Schlaf- u. Reisedecken aus Wolle bis 140×200 cm	90
8301 Handtücher 50×100 cm	6
8311 Frottierhandtücher 50×100 cm	7
8321 Geschirr- und Gläsertücher 60×60 cm	3
8351 Bade- u. Frottierbadetücher je qm	12
8401 Tischtücher u. Kaffeedecken je qm	11

I. Meterwaren und sonstige Spinnstoffwaren

9011 Männeranzugstoffe 143 cm	26
9015 Männerwintermantelstoffe 143 cm	36
9051 Sommerlodenstoffe 143 cm	21
9101 Frauen- und Mädchensommerkleider- und Blusenstoffe 80 cm	5
9111 Frauen- u. Mädchenwinterkleiderstoffe 143 cm	14
9131 Frauen- u. Mädchenwintermantelstoffe 143 cm	28
9141 Kleiderflanelle 80 cm	8
9171 Schürzenstoffe 80 cm	7
9201 Leibfutterstoffe 140 cm	12
9261 Frauenfutterstoffe 90 cm	5
9311 Blautuch 80 cm	8
9361 Genuakerd, Reitkord, Pilot, Velveten für Arbeitskleidung 72 cm	10
9371 Whipkord, Buckskin, Tirthey, Streifenhosenstoffe (Wolle) für Arbeitskleidung 143 cm	28
9401 Leibwäschestoffe für Männer 80 cm	7
9403 Leibwäschestoffe für Frauen 80 cm	5
9421 Windemull, doppelt gewebt, 80 cm	4
9425 Windemull, einfach gewebt, 80 cm	2

Achtet auf die Verkehrsvorschriften!

Laßt das Freihändigfahren, hängt Euch nicht an andere Fahrzeuge an; Nebeneinanderfahren mehrerer Radfahrer ist verboten; Mitführen von Personen auf einsitzigen Fahrrädern und das Anbinden von Handwagen an Fahrrädern ist nicht gestattet.

9501 Stoffe für Bett- und Haushaltwäsche 80 cm	8
--	---

9641 Dekorationsstoffe bis 300 g/qm 120 cm	12
9642 Dekorationsstoffe über 300 g/qm 120 cm	17
9651 Gardinenstoffe 125 cm	8
9661 Möbelstoffe 130 cm	25
K. Zutaten — Sortimente	
9801 Futterzutaten für Anzüge, dreiteilig	50
9811 Futterzutaten für Männerwintermäntel	50
9831 Futterzutaten für Knabenanzüge	21
9841 Futterzutaten für Frauenwintermäntel	28
9849 Futterzutaten für Kostüme für Frauen	33

Die Schuhpunkt-Liste

Shuharten	benötigte Schuhpunkte
(Hauptgruppe I)	
1. Arbeitstiefel mit Ledersohlen für Männer	2 P. in Verbindung mit 1 Bezugschein
2. Arbeitstiefel mit Gummisohlen für Männer	2 P. in Verbindung mit 1 Bezugschein
3. Arbeitsschuhe für Frauen	2 P. in Verbindung mit 1 Bezugschein
4. Gummiberufstiefel	0 P. in Verbindung mit 1 Anweisung
5. Spezialsportschuhe (Fußball-, Rennschuhe usw.)	2 P. in Verbindung mit 1 Bezugschein
6. Bergstiefel für Männer	8 P. in Verbindung mit 1 Bezugschein
7. Bergstiefel für Frauen	8 P. in Verbindung mit 1 Bezugschein
8. Skistiefel	8 P. in Verbindung mit 1 Bezugschein
9. Marschstiefel	8 P. in Verbindung mit 1 Bezugschein
(Hauptgruppe II)	
10. Berufsschuhe für Männer	8 Punkte
11. Berufsschuhe für Frauen	8 Punkte
12. Maßschuhe	8 Punkte
13. Lederstraßenschuhe für Männer	8 Punkte
14. Lederstraßenschuhe für Burschen	8 Punkte
15. Lederstraßenschuhe für Frauen und Mädchen	8 Punkte
16. Lederstraßenschuhe für Kinder Gr. 27 bis 35 einschließlich	6 Punkte
17. Lederstraßenschuh für Kleinkinder bis Gr. 26	6 Punkte
18. Orthopädische Schuhe	4 P. in Verbindung mit 1 Bezugschein
(Hauptgruppe III)	
19. Sandalen mit Lederoberteil für Männer	4 Punkte
20. Sandalen mit Lederoberteil für Frauen	4 Punkte
21. Sandalen mit Lederoberteil für Kinder Gr. 27 bis 35 einschl.	2 Punkte
22. Hausschuhe	3 Punkte
23. Turnschuhe	2 Punkte

Staatskommissariat für die politische Säuberung Kreisuntersuchungsausschuß Calw

Nachstehend werden gem. Anordnung des Herrn Staatskommissars für die politische Säuberung die Namen von in den nächsten Wochen bei der Spruchkammer IV, Tübingen, zur Revisions-Verhandlung anstehenden Fällen bekannt gemacht.

Beck, Heinrich, Altensteig; Dittus, Emil, Calw; Bader, Liselotte, Reutlingen; Langebeckmann, Fritz, Schömberg; Hirzel, Johannes, Schramberg; Dürr, Martin, Nagold; Mely, Emil, Wildbad; Pasaka, Franz, Neuenbürg; Dietle, Christian, Altburg; Stahl, Georg, Oberlengenhardt; Lutz, Christian, Würzburg; Greiner, Karl, Hirsau; Hynek, Franz, Egenhausen; Leopold, Gustav, Stammheim; Bauer, Erich, Calw; Gehring, Otto, Ostelsheim; Harr, Gotthilf, Calw; Geiger, Walter, Höfen-Enz; Wendel, Helene, Engelsbrand; Fischer, Erich, Bad Liebenzell; Drechsel, Walter, Conweiler; Haug, Otto-Heinrich, Ernstmühl; Krieg, Johannes, Oberschwandorf; Maier, Hermann, Nagold; Möller, Eugen, Neuenbürg; Proß, Richard, Birkenfeld; Rathfelder, Gottlieb, Altbulach; Rau, Wilhelm, Neuenbürg; Renninger, Gottfried, Schwann; Renz, Elisabeth, Neuenbürg; Reinhard, Adolf, Efringen; Schempp, Karl, Calw; Sigloch, Otto, Wildbad; Süßer, Karl, Deckenprohn; Walz, Karl, Schömberg; Titz, Hans, Calw; Umber, Fritz, Unterhaugstett; Volle, Eugen, Monakam; Braun, Fritz, Nagold; Brell, Alois, Bernbach; Buck, Paul, Gräfenhausen; Buhler, Johannes, Rotfelden; 4 Burkhardt, Friedrich, Kapfenhardt; Burt-scher, Eugen, Freudenstadt; Charrier, Hein-

rich, Neuhengstett; Ergenzinger, Karl, Altensteig; Erlenmaier, Ulrich, Ottenbronn; Fischer, Erwin, Calw; Gehring, Ludwig, Gechingen; Gengenbach, Otto, Schömberg; Gurrbach, Georg, Würzbach; Häußler, Adolf, Neuenbürg; Hahn, Gotthilf, Obernhäusen; Hammann, Friedrich, Oberkollwangen; Hanselmann, Jakob, Liebelsberg; Hanselmann, Michael, Calw; Hauptmann, Paul, Hirsau; Heinen, Leonhard, Calw; Hudelmaier, Kurt, Neuenbürg; Jäck, Wilhelm, Conweiler; Käßmann, Else, Calw; Kaltenbach, Otto, Altensteig; Kull, Ernst, Neusatz; Lutz, Alfred, Bieselsberg; Meurer, Richard, Bad Liebenzell; Mutterer, Fritz, Wildbad-Grünhütte; Reitter, Friedrich, Ludwigsfeld; Rentschler, Wilhelm, Rotfelden; Reule, Johann, Langenbrand; Schick, Albert, Stammheim; Schmid, Karl, Sulz; Schuler, Eugen, Haiterbach; Seeger, Willy, Loffenau; Traub, Andreas, Efringen; Treiber, Gustav, Calw; Volz, Karl, Wildbad; Waidelich, Reinhold, Calw; Holzäpfel, Jakob, Mindersbach; Stengle, Gotthilf, Birkenfeld; Staudenmaier, Maria, Wildbad; Grunow, Gretel, Wildbad; Dirr, Mina, Stammheim; Fick, Friedrich, Höfen; Hanselmann, Friedrich, Neuweiler; Maulbetsch, Hans, Hirsau; Müller, Gottlob, Dobel; Gackenheimer, Christian, Gültlingen; Schliz, Dr., Alfred, Wildbad; Bader, Gustav, Nagold; Benndorf, Heinrich, Birkenfeld; Bodamer, Fridel, Nagold; Dieroff, Ernst, Birkenfeld; Glatzel, Arthur, Calw; Loh, Rolf Arno, Martinsmoos; Orinsky, Walter, Neubulach; Schnauffer, Elisabeth, Calw; Schöttle, Jakob, Würzbach; Stockinger, Hermann, Schömbronn; Walz, Karl, Altburg; Härtner, Hans, Schömberg; Mitschele, Gottfried, Feldrennach.

Rohholzpreise!

Im Auftrag der Württ. Forstdirektion gebe ich bekannt: Mit Wirkung vom 20. 4. 1948 wurden die Rohholzpreise um 12 v. H. erhöht, für Derbstangen wurden hieraus Höchstpreise festgesetzt. Mit Wirkung vom 15. 5. 1948 an wurden erhöht die Preise für forstliche Nebenerzeugnisse (Bausteine, Sand, Streu, Christbäume, Deckreisig, Rappelpinde, Tannenzapfen usw. um 12%, Eichen- und Fichtengerbinde um 15%. Für Brennholz wurden neue Höchstpreise festgesetzt. Bei allen Holzsorten mit Ausnahme von Stangen und Brennholz müssen bei der Rechnungsstellung die seitherigen Preise ersichtlich sein, der neue Preiszuschlag ist am Schluß in einer Summe zu berechnen. Anrückungs-, Entrindungs- u. Sozialkosten dürfen nicht erhöht werden.

Die Höchstpreise für Stangen sind folgende:

Klasse	Erzeugerpreise im	
	Großverkauf	Kleinverkauf
1a	0,28 DM	0,34 DM
1b	0,34 DM	0,40 DM
2a	0,45 DM	0,54 DM
2b	0,73 DM	0,87 DM
3a	0,73 DM	0,87 DM
3b	1,23 DM	1,48 DM
3c	1,68 DM	2,02 DM
3d	2,35 DM	2,82 DM
Gerüststangen	2,80 DM	3,35 DM
Reisstangen je 100 Stück		
1a	4,50 DM	5,50 DM
1b	5,00 DM	6,00 DM
1c	8,00 DM	10,00 DM
2	13,50 DM	17,00 DM
3	20,00 DM	24,50 DM

Als Kleinverkauf gilt der Verkauf an örtliche Selbstverarbeiter in Mengen bis zu 5 fm Derb- und Gerüststangen oder bis zu 2 fm Reisstangen jährlich.

Beim Weiterverkauf von Stangen ist von den o. g. Einkaufspreisen auszugehen.

Die Kosten, die durch Entrinden, Abfuhr, Ablängen, Sortieren, Vermessen, Lagern, Verladen und Verfrachten nachweisbar entstehen, dürfen in angemessener Höhe den gezahlten Einkaufspreisen zugeschlagen werden.

Als Kosten- und Gewinnaufschlag dürfen bei unbearbeiteten Nadelholzstangen 9 v. H., bei für einen besonderen Verwendungszweck bearbeiteten Stangen 13 v. H. berechnet werden. Diese Aufschläge sind vom Abwaldpreis zuzüglich der o. g. Kosten, jedoch ausschließlich der Frachtkosten zu berechnen.

Die Umsatzsteuer darf gesondert in Rechnung gestellt werden.

Die Höchstpreise für Brennholz sind folgende:

- Scheitholz (gespaltene od. ungespaltene Rundstücke von mehr als 14 cm Ø mit Rinde am schwächeren Ende)

Hartholz	13,00 DM
Weichholz	11,00 DM
- Knorrhholz (astige, ungespaltene oder grobgespaltene Rundholzstücke in Scheitholzstärke)

Hartholz	11,00 DM
Weichholz	9,00 DM
- Knüppelholz (Rundstücke von 7—14 cm Ø mit Rinde)

Hartholz	9,00 DM
Weichholz	8,00 DM

d) Der Preis für Anbruchholz und schwächere Knüppel ist entsprechend ihrem Brennwert verhältnismäßig niedriger anzuschlagen.

Als Weichholz gelten: Sämtliche Nadelhölzer, sowie Linde, Pappel, Weide und Aspe. Das Brennholz ist in Raummeter mit einem Schwindmaß von 4% aufzusetzen an fahrbaren Waldwegen und Waldschneisen. Wird das Holz mit besonderen Kosten und auf besonderen Wunsch des Käufers an autofeste Straßen und Lagerplätze verbracht, so kann die Fuhrleistung nach der

Bestandsaufnahme-Verzeichnisse unverzüglich einreichen!

Das Finanzministerium Württemberg-Hohenzollern teilt zu Art. VI des Steuerreformgesetzes vom 26. Juni 1948 folgendes mit:

Aus zahlreichen Beobachtungen der letzten Tage ist zu schließen, daß die Vorschriften des Steuerreformgesetzes über die körperliche Bestandsaufnahme nicht genügend beachtet werden, obwohl die Nichtbeachtung dieser Vorschriften für die Steuerpflichtigen sehr nachteilige Folgen hat.

Es wird daher nochmals darauf hingewiesen, daß alle Gewerbetreibenden, Angehörige freier Berufe und die Land- und Forstwirte mit Ausnahme der nichtbuchführenden Landwirte zur Bestandsaufnahme verpflichtet sind. Die Aufnahme (Stichtag 20. 6. 1948) hat sich auf das gesamte Betriebsvermögen im Sinne des Reichsbewertungsgesetzes, also einschließlich der Geldbestände, Forderungen, Schulden usw., zu erstrecken. Eine Bewertung der Wirtschaftsgüter ist nicht vorgeschrieben. Das Verzeichnis über das Ergebnis der Aufnahme ist von sämtlichen Personen, die an der Bestandsaufnahme mitgewirkt haben, zu unterschreiben und in Zweitschrift bis spätestens 20. Juli 1948 dem Finanzamt einzureichen. Einzelheiten ergeben sich aus dem Gesetz.

Unabhängig von der Pflicht zur Bestandsaufnahme haben alle Personen, die in fremdem Eigentum stehende Wirtschaftsgüter im Besitz haben, die Verpflichtung, diese Wirtschaftsgüter unter Angabe des

zur Bestandsaufnahme Verpflichteten ihrem zuständigen Finanzamt anzuzeigen (z. B. verlagerte Maschinen, Rohstoffe, Waren).

Wer in seiner Bestandsaufnahme Bestände anzugeben hat, die bisher der steuerlichen Erfassung entzogen worden waren, kann zusammen mit der Einreichung des Bestandsverzeichnisses durch besondere Erklärung gegenüber dem Finanzamt tätige Reue im Sinne des § 410 der Reichsabgabenordnung üben. Die Erklärung muß wahrheitsgetreue Angaben über die bisher verschwiegenen Bestände, Umsätze und Gewinne enthalten. Der Steuerpflichtige hat dann lediglich innerhalb der vom Finanzamt bestimmten Frist die sich ergebenden Mehrsteuern im Verhältnis 10:1 zu entrichten. Eine Bestrafung wegen Steuerhinterziehung entfällt. Wer von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch macht, hat die gesetzlichen Folgen zu tragen.

Da der Termin zur Abgabe des Verzeichnisses über die Bestandsaufnahme bereits am 20. Juli 1948 abgelaufen ist und Fristverlängerung vom Finanzamt grundsätzlich nicht gewährt wird, haben die zur Bestandsaufnahme Verpflichteten das Verzeichnis unverzüglich dem Finanzamt einzureichen.

Achtung Tabakkleinpflanzer!

Die Anmeldefrist für den angebauten Tabak endet am 31. Juli 1948. Wer die Frist versäumt, setzt sich der Strafverfolgung aus. Hauptzollamt Rottweil a. N.

Holzbeförderungspreisanordnung v. 29. 1. 1941 in Verbindung mit dem Erlaß der Preisbildungsstelle des Herrn Wirtschaftsministers vom 12. 3. 1943 Nr. 7539/95 berechnet werden.

Bei Werbung von Brennholz durch den Käufer sind die beim Forstamt geltenden Löhne und sozialen Unkosten von obigen Preisen abzuziehen.

Wird nachweislich Nutzholz als Brennholz abgegeben, so erhöhen sich die angegebenen Preise um 2.— DM je rm.

Entrindungskosten werden nicht berechnet, dagegen erhöht sich der Holzpreis für entrindetes Brennholz um 10 v. H. gegenüber den Höchstpreisen. Beim Weiterverkauf dürfen die durch Abfuhr, Verladen, Versand, Waggonentladen und Abfuhr zum Empfänger nachweisbar entstandenen Kosten in zulässiger Höhe den Erzeugerpreisen zugeschlagen werden.

Als Gewinnaufschlag für die Händler dürfen sie höchstens 10% der Einkaufspreise einschl. der Beförderungskosten berechnen Falls das Holz durch mehrere

Hände geht, so darf dieser Zuschlag nicht mehrmals erhoben werden. Die Händler haben sich in diesen Betrag zu teilen.

Für Umsatzsteuer dürfen 3% berechnet werden.

Für Generatorholz gelten dieselben Preise wie für Brennholz, ebenso dürfen dieselben Zuschläge gemacht werden. Dagegen ist ein Zuschlag für Generatorholz an sich unzulässig.

In Zweifelsfällen geben die Forstämter Auskunft.

Langenbrand, 12. Juli 1948.

Der Kreisforstmeister.

Inhalt der letzten Nummern des Journal Officiel

Nr. 178 vom 29. Juni 1948 (Eingang beim Landratsamt am 2. Juli 1948).

Verordnungen,

Verfügungen und Anordnungen des Commandement en Chef Français en Allemagne

Verordnung Nr. 156 vom 10. Juni 1948 über Abänderung und Vervollständigung der Verordnung Nr. 120 über die Rückerstattung geraubter Vermögensobjekte. S. 1567.
Verfügung Nr. 69 vom 18. Juni 1948 betreffend Abänderung der Verfügung Nr. 40 über die Schaffung einer Commission de Déconcentration de l'Économie Allemande. S. 1569.

Verfügung Nr. 75 vom 18. Juni 1948 über die Änderung der Zusammensetzung des Aufsichtsrates für Zwangsverwalter und Liquidatoren für Unternehmen, die als verfügbar für Reparationen oder als aufgelöst erklärt worden sind. S. 1569.

Bekanntmachung betreffend die Entschädigungsanträge wegen Besatzungsschäden. S. 1570.

Unsere Veröffentlichungen. S. 1572.

Amtliche Bekanntmachungen. S. 345.

Nr. 179/180 vom 2./6. Juli 1948 (Eingang beim Landratsamt am 9. Juli 1948).

Verordnungen,

Verfügungen und Anordnungen des Commandement en Chef Français en Allemagne

Anordnung Nr. 70 des Général Commandant en Chef Français en Allemagne vom



Ein Baum kann eine Million Zündhölzer liefern; aber ein einziges Zündholz kann eine Million Bäume vernichten.

Ausländische Neuerwerbungen der Universitäts-Bibliothek Tübingen

Die Univ.-Bibliothek Tübingen teilt mit, daß sie am 3. 7. 1948 eine Ausstellung ausländischer Neuerwerbungen eröffnet hat, deren Besuch sehr lohnend ist. (Öffnungszeiten täglich, auch Sonntags — außer Freitags — von 9—18 Uhr.)

Anläßlich der Ausstellung ist ein gedruckter Katalog erschienen, welcher die Bestände der Ausstellung erschließt und zum Preis von 2.— DM von der Universitäts-Bibliothek Tübingen bezogen werden kann. Da die Standortnummern beigefügt sind, unter denen die Werke auch nach Beendigung der Ausstellung bei der Univ.-Bibliothek bestellt werden können, hat der Katalog für Benutzer der Univ.-Bibliothek bleibenden Wert. Landratsamt.

30. Juni 1948 über die Schaffung einer Architektur- und Städtebau-Kommission. S. 1575.
Anordnung Nr. 71 v. 23. Juni 1948. S. 1576.
Verordnung Nr. 160 des Commandant en Chef Français en Allemagne über die Geldreform vom 26. Juni 1948. Berichtigung. S. 1577.
Amtliche Bekanntmachungen. S. 357.

Nr. 181 vom 9. Juli 1948 (Eingang beim Landratsamt am 12. Juli 1948).

Verordnungen,
Verfügungen und Anordnungen
des Commandementen Chef
Français en Allemagne

Verfügung Nr. 75 des Commandant en Chef vom 5. Juli 1948 zur Durchführung der Verordnung Nr. 158 des Commandant en Chef Français en Allemagne vom 18. Juni 1948 über die Geldreform. S. 1579.

Verfügung Nr. 76 des Commandant en Chef vom 5. Juli 1948 zur Durchführung der Verordnung Nr. 158 des Commandant en Chef Français en Allemagne vom 18. Juni 1948 über die Geldreform (Sondergenehmigung für Verfügungen über Altgeld zum Zwecke der Rückgängigmachung ungesetzlicher Zahlungen). S. 1580.
Amtliche Bekanntmachungen. S. 369.

Landratsamt.

Bekanntmachung

Errichtung einer Gerberei u. Lederfärberei durch die Firma Jakob und Ernst Harr in Rohrdorf

Die Firma Jakob und Ernst Harr, Inhaber Jakob Harr, Gerbermeister in Rohrdorf, beabsichtigt die Erstellung eines Gebäudes zur Herstellung und zum Färben von Leder auf ihrem Grundstück Parz. Nr. 534 im Gewand „Vordere Breitwiese“ der Markung Rohrdorf.

Das in der Gerberei und Färberei entstehende Abwasser soll nach Durchlaufen einer Kläranlage in den Wassergraben Parz. Nr. 533, der in die Nagold einmündet, eingeleitet werden.

Die für das Bauvorhaben erforderlichen Gesuchsunterlagen liegen beim Landratsamt, Zimmer Nr. 17, zur Einsichtnahme auf.

Etwasige Einwendungen gegen das Vorhaben sind innerhalb von 14 Tagen vom Tag der Veröffentlichung an beim Landratsamt anzubringen. Nach Ablauf dieser Frist können Einwendungen, die nicht auf

Allgemeine Ortskrankenkasse Calw

Bekanntmachung betr. Änderung der Beiträge und Leistungen ab 1. Juli 1948

Nachdem die Währungsreform bei unserer Kasse einen nahezu totalen Vermögensverlust verursacht hat, sind wir gezwungen gewesen, mit Wirkung vom 1. Juli 1948 an zum Zwecke der Beschaffung eines ausreichenden Betriebskapitals und einer bescheidenen Rücklage für die Bekämpfung etwa auftretender Epidemien einige Mehrleistungen abzubauen.

Die Kassenleistungen bestehen nun in

a) für Mitglieder:

ärztliche und zahnärztliche Behandlung, Arzneien, Krankenhauspflege, Krankengeld, ferner in Beiträgen für kleinere Heilmittel wie Bäder, Brillen, Bruchbänder, Leibbinden usw. bis zum Betrage von DM 30.—;

b) für Familienangehörige:

ärztlicher und zahnärztlicher Behandlung, 50%igem Anteil an den Arznei- und Krankenhausverpflegungskosten, ferner in Beiträgen für kleinere Heilmittel wie Bäder, Brillen, Bruchbänder, Leibbinden usw. bis zum Betrage von DM. 15.—.

Die Kostenbeteiligung für Zahnersatz jeglicher Art mußte eingestellt werden.

Wer jedoch bei der Invaliden- oder Angestelltenversicherung die Anwartschaft auf Rente bzw. Ruhegeld erlangt hat, erhält auch weiterhin bei der Beschaffung

Kulturwerk Kreis Calw

Besuchen Sie das Georgenäum! Neben seiner umfangreichen Bücherei finden Sie dort zur Zeit neu:
Eine reichhaltige Auslage von Kleinbänden der französischen Klassiker, führende franz. Buchwerke über Kunst und Kunstschaffen europäischer Länder in alter und neuer Zeit, unter Zeitschriften und Zeitungen laufend neu die stets hochinteressante Wirtschaftszeitung.

privatrechtlichen Titeln beruhen, nicht mehr angebracht werden.

Calw, 15. Juli 1948.

Landratsamt.

Bekanntmachung

Die Firma Jakob und Ernst Harr, Inhaber Jakob Harr, Gerbermeister in Rohrdorf, hat beim Landratsamt um flußpolizeiliche Genehmigung zur Entnahme von Wasser aus dem Wassergraben Parz. Nr. 533 der Markung Rohrdorf nachgesucht. Das zu entnehmende Wasser soll in einem Teich auf Parz. Nr. 532 aufgespeichert und für den Betrieb einer Gerberei und Lederfärberei Verwendung finden. Die für das Vorhaben erforderlichen Gesuchsunterlagen liegen beim Landratsamt, Zimmer 17, zur Einsichtnahme auf.

Etwasige Einwendungen gegen das Vorhaben sind innerhalb von 14 Tagen vom Tag der Veröffentlichung an beim Landratsamt anzubringen. Nach Ablauf dieser Frist können Einwendungen, die nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, nicht mehr angebracht werden.

Calw, 15. Juli 1948.

Landratsamt.

Bekanntmachung

Veränderung des Wassertriebswerks Nr. 65 in Stammheim

Der Müllermeister Georg Gaiser in Stammheim hat beim Landratsamt die Genehmigung folgender Veränderungen des Triebwerks Nr. 65 der unteren Mühle in Stammheim beantragt: Erweiterung der bestehenden Stauanlage ca. 140 m oberhalb der unteren Mühle der Markung Stammheim durch Errichtung einer Staumauer

eines künstlichen Gebisses einen Kostenbeitrag von einem Drittel der Voranschlagssumme.

Leider reichen die Einsparungen, die durch die Reduzierung unserer Mehrleistungen ausgelöst werden, nicht aus, die übrigen Kassenleistungen restlos zu finanzieren, weshalb das Landratsamt — Versicherungssamt — Calw am 1./9. Juli 1948 auf Grund von § 391 der RVO. angeordnet hat, den Beitragssatz ebenfalls mit Wirkung vom 1. Juli 1948 an von 5 auf 6% zu erhöhen.

Durch diese Maßnahmen soll erreicht werden, daß die Leistungsfähigkeit der Kasse erhalten bzw. bald wieder erhöht werden kann.

Unbedingt notwendig ist ferner, daß auch bei der Beanspruchung der Kassenleistungen von Seiten der Bezugsberechtigten äußerste Zurückhaltung geübt wird, denn nur dann wird es der Kasse möglich sein, den Beitragssatz bald auf ein erträglicheres Maß zurückzuführen und die Leistungen wieder auszubauen.

Die neuen Beitragstabellen können, soweit sie nicht bereits durch die Post zugestellt wurden, während der üblichen Kassenstunden an den Schaltern in Empfang genommen werden.

Calw, 10. Juli 1948.

Die Kassenverwaltung.

und Erhöhung des Staurwasserspiegels um 4 m über die seither genehmigte Stauhöhe.

Die Gesuchsunterlagen liegen beim Landratsamt, Zimmer Nr. 17, zur Einsichtnahme auf. Einwendungen gegen das Vorhaben sind innerhalb von 14 Tagen vom Tag der Veröffentlichung an gerechnet beim Landratsamt Calw vorzubringen. Nach Ablauf dieser Frist können Einsprachen, die nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, nicht mehr erhoben werden.

Calw, 19. Juli 1948.

Landratsamt.

Rotes Kreuz Württemberg-Hohenzollern Kreisverein Calw

Entlassungsgeld. Da bis jetzt noch keine Zuteilung von Bargeld an das Rote Kreuz Calw erfolgen konnte, verzögert sich die Auszahlung! Es erhalten diejenigen Heimkehrer, die in der Zeit vom 20. bis 25. Juni aus französischer Gefangenschaft über Tuttlingen usw. zurückkehrten, ihr Entlassungsgeld nach Bekanntmachung an dieser Stelle. Ueber die Auszahlungsform für Heimkehrer vor dem 20. 6. 1948 ist noch keine Entscheidung getroffen.

Vermiße und Kriegsgefangene sind unbedingt auf den Rathäusern anzumelden, sofern dies nicht im Herbst 1947 geschehen ist. Jetzt kommen Mitteilungen an die Angehörigen von Kriegsgefangenen und man kann diese nicht gleich zustellen, weil hier durch die Nichtanmeldung keine Adressen der Angehörigen vorliegen.

Zugezogene Flüchtlingsfamilien sind vor allem darauf hinzuweisen, daß sie noch vermiste Angehörige (gleich ob Wehrmachtangehörige oder Zivilpersonen) auf dem Rathaus ihres jetzigen Wohnortes anmelden.

Wer kennt: Kgf. Alfred Kalmbach im Kreis Calw oder seine Angehörigen. Zuschriften erbeten.

Wer kennt: Kgf. Hans Teufel, etwa 178 bis 180 cm groß, schlank, rötlichblond, schwäb. Dialekt, vielleicht Nähe Nagold wohnhaft, Hauptstraße, Straßenkreuzung bei einer Unterführung. — Kgf. Julius Kirchner, Kirchherr, Kircher oder ähnlich klingend, 41 Jahre, Zimmermann, aus dem Kreis Calw. — Kgf. OGeFr. Engelbert oder ähnlich, ca. 47 Jahre, kleine breite Figur, schwarze Haare, verheiratet, 3 Kinder, war im Lager 7744 im Osten. Wer kennt die Angehörigen der 4 Gesuchten?

Kgf. in Rußland! Wenn auch Post aussetzt, bitte jeden Monat die 25-Worte-Eigenpostkarte mit Begl.-Zettel weitersenden. Wer dies noch nicht getan oder nicht weiß, bitte anfragen. Auch Fotokarten sind erlaubt.

Heimkehrer über Munsterlager! Besten Dank für ausführliche Zuschriften, weitere Briefe erbeten!

Heimkehrerbefragungsbogen von Nr. 500 an, die schon länger ausgegeben, bitte unterschrieben (auch vom Bürgermeisteramt) einsenden!

Achtung! Flüchtlinge, Ausgewiesene! Zur Vervollständigung der geschaffenen Heimatkarteien für beinahe 30 Landesteile des In- und Auslandes, meldet Euch bei diesen! Angegeben werden muß: Jeweiliger Landesteil, Beruf, Geburtsdatum und Geburtsort, vollständige alte und neue Anschrift, mit Maschine schreiben lassen! Nicht hierher senden, sondern vorher Auskunft einholen auf dem Landratsamt Calw, Zimmer 15. In Betracht kommen alle deutschen Ostgebiete, ferner Warthe-, Sudeten- und Baltenland, Polen, Groß-Prag, Slowakei, Ungarn, Rumänien, Jugoslawien und rückgesiedelte Auslandsdeutsche! Die Eintragung bei den Heimatkarteistellen ist kostenlos und ermöglicht das Sichfinden der Angehörigen auf rascheste Weise. Vorher hier anfragen wegen der Adresse der in Betracht kommenden Heimatkarteistelle!

Herausgeber: Landratsamt Calw. Verwaltung u. Anzeigenannahme: Landratsamt Calw, Abt. Bekanntmachungen. Druck: A. Oelschläger'sche Buchdruckerei in Calw.

Calw

Für

Altersklasse

0—3 J

0—3 J

3—6 J

über 6

über 6

Zulagene

Schweran

Schweran

Schweran

Schweran

Schweran

Schweran

Schweran

Schweran

Schweran

Schweran

Schweran

Schweran

Schweran

Schweran

Schweran

Schweran

Schweran

Schweran

Schweran

Schweran

Schweran

Schweran

Schweran

Schweran

Schweran

Schweran

Schweran

Schweran

Schweran

Schweran

Schweran

Schweran

Schweran

Schweran

Schweran

Schweran

Schweran

Schweran

Schweran

Schweran

Schweran

Schweran

Schweran

Schweran

Schweran

Schweran

Schweran

Schweran

Schweran

Schweran

Schweran

Schweran

Schweran

Schweran

Schweran

Schweran

Schweran

Schweran

Schweran

Schweran